

Gesetzes- u. Verordnungsblatt

der Evang. Landeskirche in Baden

Ausgegeben

Karlsruhe, den 31. Dezember

1986

Inhalt:

	Seite		Seite
Dienstnachrichten	171	Bildung des Schlichtungsausschusses	175
Bekanntmachungen	172	EntschlieÙung der Landessynode über die Betreuung	
Datenschutz und Strafbewehrung	172	der Kriegsdienstverweigerer und Zivildienstpflichtigen	178

Dienstnachrichten

EntschlieÙungen des Landesbischofs

In den Ruhestand versetzt auf Antrag gemäß § 128 Abs. 4 Satz 2 der Grundordnung in Verbindung mit § 52 LBG:

Oberkirchenrat Dr. jur. Gerhard v. Negenborn, Mitglied des Evangelischen Oberkirchenrats in Karlsruhe, auf 1. Januar 1987.

Erneut berufen

(gemäß § 95 Abs. 4 Grundordnung):

Dekan Gerhard Leser in Tüllingen zum Dekan für den Kirchenbezirk Lörrach ab 01.12.1986.

Berufen auf weitere 6 Jahre

(gemäß § 98 Abs. 2 und 3 Grundordnung):

Schuldekan Richard Bader in Mosbach zum Schuldekan für die Kirchenbezirke Adelsheim und Mosbach ab 01.02.1987,

Schuldekan Hans Rave in Neckargemünd zum Schuldekan für den Kirchenbezirk Neckargemünd ab 01.02.1987.

Berufen aufgrund von Gemeindevahl

(gemäß § 11 Abs. 1 Pfarrstellenbesetzungsgesetz):

Pfarrer Gerhard Däublin in Markdorf (Pfarrstelle I des Gruppenpfarramts) zum Pfarrer der Johanniskirche in Weinheim,

Pfarrer Nikolaus Seidel in Zaisenhausen zum Pfarrer der Pfarrstelle II des Gruppenpfarramts in Niefern.

Berufen

(gemäß § 14 Abs. 1 Pfarrstellenbesetzungsgesetz):

Religionslehrerin Pfarrvikarin Angelika Dufner-Thomasi in Lahr (Scheffel-Gymnasium) zur hauptamtlichen Religionslehrerin daselbst als Pfarrerin der Landeskirche,

Pfarrvikar Hans-Norbert Gerwin in Karlsruhe-Knielingen (Ostgemeinde) zum Landeskirchlichen Beauftragten für lokalen und regionalen Rundfunk mit dem Dienstsitz in Karlsruhe als Pfarrer der Landeskirche.

Berufen

(gemäß § 6 der VO über die Besetzung der Patronatspfarreien):

Pfarrvikar Michael Göbelbecker in Eppingen zum Pfarrer in Wiesloch-Schatthausen.

Mit dem Pfarrdienst in Wiesloch-Schatthausen ist ein Dienstauftrag für den Kirchlichen Dienst auf dem Lande mit 1/2 Deputat verbunden.

EntschlieÙung des Landeskirchenrats in synodaler Besetzung

Ernannt:

Kirchenverwaltungsobersinspektor Jürgen Kind beim Rechnungsprüfungsamt der Evangelischen Landeskirche in Baden zum Kirchenamtmann.

EntschlieÙungen des Oberkirchenrats

Bestätigt:

Die Wahl des Pfarrers Rudi Kolhoff in Kilsheim zum Bezirksdiakoniepfarrer für den Kirchenbezirk Wertheim.

Versetzt:

Pfarrvikar Lutz Bauer in Bad Säckingen zur Mitarbeit in einer methodistischen Gemeinde in Johannesburg und beim Südafrikanischen Rat der Kirchen,

Pfarrvikar Karl Friedrich Breisacher in Ispringen als Pfarrvikar nach Stühlingen (einschließlich Ferialkirchen-gemeinde Wutöschingen) zur Verwaltung der Pfarrstelle,

Pfarrdiakon Bernward Klawitter in Mannheim (Philip-pusgemeinde) nach Heidelberg (Emmertsgrund-Gemeinde) zur vorübergehenden Verwaltung der Pfarrstelle,

Pfarrer Ulrich Kriesel in Pforzheim-Huchenfeld zur Mitarbeit in der Evangelischen Tagungs- und Begeg-nungsstätte Beuggen e.V.

Eingesetzt:

Pfarrer Gunter Himmelein, bisher freigestellt für einen kirchlichen Auslandsdienst in Cali/Kolumbien mit je 1/2 Deputat als Religionslehrer am Schönborn-Gym-nasium in Bruchsal und zu Vakanzvertretungen im Kirchenbezirk Karlsruhe-Land,

Pfarrvikar Reinhard Monninger als Pfarrvikar in Eppingen mit 3/4 Deputat,

Pfarrvikar Dieter Splinter, bisher beurlaubt, als Pfarr- vikar in Waldkatzenbach zur Verwaltung der Pfarrstelle mit 1/2 Deputat,

Pfarrvikarin Angelika Sylla (z.Z. beurlaubt) als Pfarr- vikarin in Britzingen mit 1/2 Deputat.

Beurlaubt auf Antrag

Pfarrvikar Dietrich Becker-Hinrichs in Heidelberg (Johannesgemeinde-Ost) zur Übernahme eines Dien- stes als wissenschaftlicher Mitarbeiter am Diakoniewis- senschaftlichen Institut der Theologischen Fakultät in Heidelberg.

In den Ruhestand versetzt auf Antrag gemäß § 85 Abs. 3 Pfarrerdienstgesetz:

PfarrerIn Waldtraud Sattler in Heidelberg-Rohrbach (Westgemeinde) auf 01.03.1987.

Gestorben:

Pfarrer i.R. Karl Guggolz, zuletzt in Villingen (Johan- nesgemeinde), am 08.12.1986,

Pfarrer i.R. Hermann Leser, zuletzt in Denzlingen, am 24.12.1986,

Schuldekan Pfarrer Helmut Schultz, zuletzt Schul- dekan im Kirchenbezirk Oberheidelberg, am 17.12.1986,

Gymnasialprofessor Pfarrer i.R. Helmut Steigelm ann, zuletzt in Rastatt (Gymnasium), am 21.10.1986.

Bekanntmachungen

OKR 24.09.1986
Az. 14/83

**Datenschutz und
Strafbewehrung**

Das Kirchengesetz über den Datenschutz (DSG-EKD) vom 7. November 1984 (GVBl. 1985 S. 51) und die Verordnung zum Kirchengesetz über den Datenschutz (VO DSG-EKD) vom 21. März 1986 (GVBl. S. 119) ent- halten keine dem Bundesdatenschutzgesetz entspre- chenden Sanktionen. Das Bundesdatenschutzgesetz ist kein für alle geltendes Recht; es gilt nicht für die ver- faßte Kirche und die privatrechtlich organisierten Werke und Einrichtungen der Diakonie, soweit diese das kirch- liche Datenschutzrecht anwenden (das Diakonische Werk wird hierzu besondere Hinweise veröffentlichen).

Dagegen werden nach dem für alle geltenden Strafge- setzbuch auch Verstöße gegen Vorschriften des kirchli- chen Datenschutzrechts geahndet. Im Hinblick auf die rasch fortschreitende technologische Entwicklung der Datenverarbeitung und zum Schutz vor Mißbrauch von Daten hat der Bundesgesetzgeber das Strafgeset- zbuch durch das „Zweite Gesetz zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität“ (2. WiKG) vom 15. Mai 1986 (BGBl. I S. 721 f.) ergänzt. Es handelt sich insbesondere um folgende neue Bestimmungen im Besonderen Teil des Strafgesetzbuches, die gemäß Artikel 12 des Gesetzes am **1. August 1986** in Kraft getreten sind:

1. § 202a. Ausspähen von Daten;
2. § 263a. Computerbetrug;

3. § 269. Fälschung beweisbarer Daten;
- § 270. Täuschung im Rechtsverkehr bei Datenverarbeitung;
4. § 303a. Datenveränderung;
- § 303b. Computersabotage.

Die Leiter kirchlicher Dienststellen werden gebeten, allen Mitarbeitern, die mit der Verarbeitung personen- bezogener Daten befaßt sind, das Merkblatt (**Anlage 2**) mit den neuesten strafrechtlichen Bestimmungen zum Schutz personenbezogener Daten auszuhändigen. Mit- arbeiter, die bisher noch nicht über ihre Verpflichtungen zum Schutz personenbezogener Daten vor Mißbrauch unterwiesen sind, sind i.S. der Empfehlungen des Merk- blatts zu belehren und zu verpflichten. Hierzu haben sie jeweils zwei Exemplare der Verpflichtungserklärung (**Anlage 1**) zu unterzeichnen. Eine Ausfertigung wird dem Mitarbeiter ausgehändigt und die zweite ist zu den Akten des Mitarbeiters zu nehmen.

Sofern eigene Mitarbeitervertretungen gebildet sind, ist deren Mitwirkungsrecht gemäß § 34 Abs. 1 Buchst. i MVG zu beachten und ihr gemäß § 36 Abs. 1 MVG die beabsichtigte Weisung an die betroffenen Mitarbeiter bekanntzugeben sowie ggf. mit ihr zu erörtern.

Die Formblätter (Merkblatt und Verpflichtungserklärung) können in entsprechender Stückzahl beim Evangelischen Oberkirchenrat - Expeditur - unter dem Stichwort: EOK 7 DS Verpf.-Erkl. + Merkblatt 9/86 (1) - angefor- dert werden.

.....
(Beschäftigungsdienststelle)

....., den.....
(Ort/Datum)

Verpflichtungserklärung

Über die Bedeutung des Datengeheimnisses nach den Bestimmungen des Kirchengesetzes über den Datenschutz vom 7. November 1984 (GVBl. 1985 S. 51) i.V.m. der Verordnung zum Kirchengesetz über den Datenschutz (VO DSG-EKD) vom 21. März 1986 (GVBl. S. 119) sowie die dienst- bzw. arbeitsrechtlichen^{*)}, strafrechtlichen, disziplinarischen^{*)} und ggf. haftungsrechtlichen Folgen eines Verstoßes gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen wurde ich belehrt. Ein Merkblatt über die Bedeutung des Datenschutzes und die wesentlichen gesetzlichen Bestimmungen habe ich heute erhalten.

Mir ist bekannt, daß ich geschützte personenbezogene Daten nur zu dem zur rechtmäßigen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck verarbeiten, bekanntgeben, zugänglich machen oder sonst nutzen darf. Ferner wurde ich darauf hingewiesen, daß ich das Datengeheimnis auch nach Beendigung meiner Tätigkeit zu wahren habe.

Ich verpflichte mich, die kirchlichen Bestimmungen zum Datenschutz sorgfältig einzuhalten und die für alle geltenden Gesetze zum Schutz vor Mißbrauch von Daten zu beachten.

Diese Niederschrift wurde mir vor Unterzeichnung vorgelesen.

Eine Abschrift der Verpflichtungserklärung wurde mir von dem Verpflichtenden ausgehändigt.

.....
(Unterschrift des Verpflichtenden)
- Leiter der Dienststelle -

.....
(Unterschrift des Verpflichteten)
- Mitarbeiter -

Merkblatt

zur Verpflichtung von Mitarbeitern auf das Datengeheimnis

I. Kirchliche Dienststellen, Pfarrer und andere kirchliche Mitarbeiter sind nach § 3 Abs. 2 des Kirchengesetzes über den Datenschutz (DSG-EKD) vom 7. November 1984 (GVBl. 1985 S. 51) zur Einhaltung der Bestimmungen verpflichtet, die zum Schutz der personenbezogenen Daten vor Mißbrauch erlassen sind. Gemäß § 6 Abs. 3 der Verordnung zum Kirchengesetz über den Datenschutz (VO DSG-EKD) vom 21. März 1986 (GVBl. S. 119) sind die mit der Führung der Gemeindegliederverzeichnisse oder sonst mit der Verarbeitung personenbezogener Daten beauftragten Mitarbeiter bei der Aufnahme ihrer Tätigkeit besonders über den Datenschutz zu belehren und auf seine Einhaltung schriftlich zu verpflichten. Diesem Zweck dienen dieses Merkblatt und die Verpflichtungserklärung, die das bisher verwendete Formblatt (GVBl. 1983 S. 152) ersetzt.

Im einzelnen geben wir folgende Hinweise:

1. Zu verpflichten sind die Pfarrer sowie alle haupt-, neben- oder ehrenamtlichen kirchlichen Mitarbeiter, die
 - a) mit der Führung der Gemeindegliederverzeichnisse beauftragt sind, oder
 - b) sonst mit der Verarbeitung, d.h. dem Speichern, Verändern, Übermitteln oder Löschen personenbezogener Daten befaßt sind. Dazu gehören insbesondere diejenigen Mitarbeiter, die Personalangelegenheiten bearbeiten oder sonst im Rahmen ihrer dienstlichen Aufgaben Zugang zu personenbezogenen Daten haben oder durch fachliche Weisungen auf die Datenverarbeitung Einfluß nehmen. Zu diesem Personenkreis zählen z.B. die Mitarbeiter der Pfarrämter, Dekanate, Gemeindeämter, Werke und Einrichtungen, Beratungsstellen, Krankenpflege- und Sozialstationen sowie Kindergärten.
2. Die Verpflichtung ist von dem jeweiligen Dienstvorgesetzten oder dem Leiter der Dienststelle vorzunehmen. Pfarrer werden von dem zuständigen Dekan, Dekane vom Evangelischen Oberkirchenrat verpflichtet.

3. Personenbezogene Daten dürfen nur zur Erfüllung kirchlicher Aufgaben verarbeitet und genutzt werden. Maßgebend sind die durch Rechtsnormen oder Herkommen bestimmten Aufgabenbereiche; dazu zählen neben der Verkündigung, der Seelsorge, Unterweisung, der Mission und der Durchführung diakonischer Aufgaben auch der gesamte Bereich kirchlicher Verwaltung.

Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche Verhältnisse (z.B. Name, Geburtsdatum, Anschrift, Konfession, Beruf, Familienstand) oder sachliche Verhältnisse (z.B. Grundbesitz, Rechtsbeziehungen zu Dritten) einer bestimmten oder bestimmbaren natürlichen Person (z.B. Gemeindeglieder oder kirchliche Mitarbeiter).

4. Daten und Datenträger (z.B. Belege, Karteikarten, Lochkarten, Magnetkarten, Magnetbänder, Magnetplatten, Disketten) sind stets sicher und verschlossen zu verwahren und vor jeder Einsicht oder sonstigen Nutzung durch Unbefugte zu schützen.

5. Daten oder Datenträger dürfen nur kirchlichen Mitarbeitern zugänglich gemacht werden, die aufgrund ihrer dienstlichen Aufgaben zum Empfang der Daten ermächtigt und unter Aushändigung dieses Merkblattes und Unterzeichnung der Verpflichtungserklärung zur Einhaltung des Datenschutzes verpflichtet worden sind.

6. Auskünfte aus Datensammlungen (Dateien) sowie Abschriften oder Ablichtungen von Listen, Karteien u.a. dürfen nur erteilt und angefertigt werden, wenn es zur Erfüllung kirchlicher Aufgaben erforderlich ist und die Voraussetzungen des Datenschutzes auch beim Empfänger vorliegen. Auf keinen Fall dürfen personenbezogene Daten an Dritte weitergegeben oder zur Einsichtnahme bereitgehalten werden, wenn eine geschäftliche oder gewerbliche Verwertung der Daten zu befürchten ist.

^{*)} Gilt nicht für ehrenamtliche Mitarbeiter

7. Alle Informationen, die ein haupt-, neben- oder ehrenamtlicher kirchlicher Mitarbeiter aufgrund seiner Arbeit an und mit Dateien (z.B. Listen und Karteien) erhält, sind von ihm vertraulich zu behandeln.

Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung seines Dienstverhältnisses oder seines Ehrenamtes fort.

8. Datenbestände (z.B. Listen und Karteien), die durch neue ersetzt und künftig nicht benötigt werden, müssen in einer Weise vernichtet werden, die jeden Mißbrauch der Daten ausschließt. Es ist vor allem dafür Sorge zu tragen, daß Unbefugte keinen Zugang zu diesen Daten erhalten.

9. Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß jeder Mitarbeiter bei einem vorsätzlichen oder grob fahrlässig begangenen Verstoß gegen Datenschutzbestimmungen bzw. entsprechende dienstliche Weisungen nach allgemeinen bürgerlich-rechtlichen Vorschriften ggf. zum Ersatz des durch sein Verhalten verursachten Schadens verpflichtet ist, unbeschadet einer ggf. möglichen gesamtschuldnerischen Haftung auch des Arbeitgebers.

10. Die Vorschriften über die Amtsverschwiegenheit der kirchlichen Mitarbeiter (z.B. nach dem Pfarrerdienstgesetz, dem Landesbeamtengesetz und dem BAT) sowie über sonstige Geheimhaltungspflichten (z.B. aufgrund dienstlicher Anordnung oder zur Wahrung des Steuergeheimnisses) bleiben unberührt.

II. Die zum Schutz personenbezogener Daten für Mitarbeiter im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden verbindlichen Rechtsgrundlagen sind im wesentlichen:

1. das „Kirchengesetz über den Datenschutz (DSG-EKD) i.d.F. vom 7. November 1984“ (GVBl. 1985 S. 51)

2. die „Verordnung zum Kirchengesetz über den Datenschutz (VO DSG-EKD) vom 21. März 1986“ (GVBl. S. 119)

3. „Zweites Gesetz zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität (2. WiKG) vom 15. Mai 1986“ (BGBl. I S. 721 f.) – u.a. Ergänzung der Bestimmungen des Strafgesetzbuchs (StGB)

III. Wesentliche Vorschriften – auszugsweise –:

1. § 2 DSG-EKD – Aufgabe des Datenschutzes im kirchlichen Bereich:

(1) Aufgabe des Datenschutzes im kirchlichen Bereich ist es, die in den Gemeindegliederverzeichnissen und anderen kirchlichen Dateien enthaltenen personenbezogenen Daten bei der Datenverarbeitung vor Mißbrauch zu schützen.

(2) Die besonderen Bestimmungen über den Schutz des Beicht- und Seelsorgegeheimnisses sowie über die Amtsverschwiegenheit der Pfarrer und kirchlichen Mitarbeiter gehen den Vorschriften dieses Kirchengesetzes vor.

(3) Unberührt bleibt das Recht der Pfarrer und kirchlichen Mitarbeiter, in Wahrnehmung ihres Seelsorgeauftrages eigene Aufzeichnungen zu führen und zu verwenden.

2. § 3 DSG-EKD – Datennutzung im kirchlichen Bereich:

(1) Die in § 1 bezeichneten kirchlichen Stellen dürfen geschützte personenbezogene Daten nur für die Erfüllung ihrer Aufgaben verarbeiten und nutzen. Den Pfarrern und kirchlichen Mitarbeitern ist es untersagt, diese Daten zu einem anderen Zweck zu nutzen.

(2) Die in § 1 bezeichneten kirchlichen Stellen, Pfarrer und kirchlichen Mitarbeiter sind zur Einhaltung der Bestimmungen verpflichtet, die zum Schutz der personenbezogenen Daten vor Mißbrauch erlassen sind.

3. § 6 Abs. 3 VO DSG-EKD:

(3) Die mit der Führung der Gemeindegliederverzeichnisse oder sonst mit der Datenverarbeitung personenbezogener Daten beauftragten Pfarrer und haupt-, neben- oder ehrenamt-

lichen Mitarbeiter sind bei der Aufnahme ihrer Tätigkeit besonders über den Datenschutz zu belehren und auf seine Einhaltung schriftlich zu verpflichten. Die Pflichten bestehen auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit fort.

4. § 202a StGB – Ausspähen von Daten:

(1) Wer unbefugt Daten, die nicht für ihn bestimmt und die gegen unberechtigten Zugang besonders gesichert sind, sich oder einem anderen verschafft, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Daten im Sinne des Absatzes 1 sind nur solche, die elektronisch, magnetisch oder sonst nicht unmittelbar wahrnehmbar gespeichert sind oder übermittelt werden.

5. § 263a StGB – Computerbetrug:

(1) Wer in der Absicht, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, das Vermögen eines anderen dadurch beschädigt, daß er das Ergebnis eines Datenverarbeitungsvorgangs durch unrichtige Gestaltung des Programms, durch Verwendung unrichtiger oder unvollständiger Daten, durch unbefugte Verwendung von Daten oder sonst durch unbefugte Einwirkung auf den Ablauf beeinflußt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) § 263 Abs. 2 bis 5 gilt entsprechend.

6. § 269 StGB – Fälschung beweiserheblicher Daten:

(1) Wer zur Täuschung im Rechtsverkehr beweiserhebliche Daten so speichert oder verändert, daß bei ihrer Wahrnehmung eine unechte oder verfälschte Urkunde vorliegen würde, oder derart gespeicherte oder veränderte Daten gebraucht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) § 267 Abs. 3 ist anzuwenden.

7. § 270 StGB – Täuschung im Rechtsverkehr bei Datenverarbeitung:

Der Täuschung im Rechtsverkehr steht die fälschliche Beeinflussung einer Datenverarbeitung im Rechtsverkehr gleich.

8. § 303a StGB – Datenveränderung:

(1) Wer rechtswidrig Daten (§ 202a Abs. 2) löscht, unterdrückt, unbrauchbar macht oder verändert, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

9. § 303b StGB – Computersabotage:

(1) Wer eine Datenverarbeitung, die für einen fremden Betrieb, ein fremdes Unternehmen oder eine Behörde von wesentlicher Bedeutung ist, dadurch stört, daß er

1. eine Tat nach § 303a Abs. 1 begeht oder

2. eine Datenverarbeitungsanlage oder einen Datenträger zerstört, beschädigt, unbrauchbar macht, beseitigt oder verändert,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

10. § 348 StGB – Falschbeurkundung im Amt:

(1) Ein Amtsträger, der, zur Aufnahme öffentlicher Urkunden befugt, innerhalb seiner Zuständigkeit eine rechtlich erhebliche Tatsache falsch beurkundet oder in öffentliche Register, Bücher oder Dateien falsch einträgt oder eingibt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

OKR 12.12.1986
Az. 21/724.

**Bildung des Schlichtungsausschusses der
Evangelischen Landeskirche in Baden nach
§ 42 des Mitarbeitervertretungsgesetzes (MVG)**

A. Vorsitzender, stellvertretende Vorsitzende, Geschäftsstelle

Aufgrund der Wahl der Arbeitsrechtlichen Kommission, die im Einvernehmen mit dem Landeskirchenrat erfolgte, hat der Präsident der Landessynode gemäß § 42 Abs. 2 MVG mit Wirkung vom 1. November 1986 auf die Dauer von 6 Jahren berufen:

1. zum Vorsitzenden des Schlichtungsausschusses:
Dr. Klaus Schmidt, Vorsitzender Richter des Landesarbeitsgerichts, 6900 Heidelberg
2. zum ersten stellvertretenden Vorsitzenden des Schlichtungsausschusses:
Karl Friedrich Zwirn, Richter am Amtsgericht, 6920 Sinsheim
3. zum zweiten stellvertretenden Vorsitzenden des Schlichtungsausschusses:
Dr. Eike Ullmann, Richter am Oberlandesgericht, 7500 Karlsruhe

Die Anschrift der Geschäftsstelle des Schlichtungsausschusses lautet:

Geschäftsstelle des Schlichtungsausschusses der Evangelischen Landeskirche in Baden, Blumenstraße. 1, Postfach 2269, 7500 Karlsruhe;
Tel.: 0721/147 (1)-329.

Leiter der Geschäftsstelle, der dem Vorsitzenden des Schlichtungsausschusses untersteht, ist Herr Kirchenamtmann Heil.

B. Ständige Beisitzer des Schlichtungsausschusses

I. Auf Vorschlag der Vertreter der Dienststellenleitungen der Arbeitsrechtlichen Kommission (ARK) wurden von der ARK gewählt und vom Vorsitzenden des Schlichtungsausschusses gemäß § 42 Abs. 3 MVG mit Wirkung vom 1. November 1986 auf die Dauer von 6 Jahren zu ständigen Beisitzern des Schlichtungsausschusses bzw. als deren Stellvertreter berufen:

Zuname	Vorname	Amts-, Funktions-, Berufsbezeichnung	Dienststelle bzw. Anstellungsträger
1. Kirchlicher Bereich			
1. Beisitzer			
Nagel	Roland	Kirchenoberrechtsdirektor	Evang. Oberkirchenrat Karlsruhe
1. Stellvertreter			
Hans-Martin	Siehl	Dekan	Evang. Dekanat Baden-Baden
2. Stellvertreter			
Lutterer	Werner	Kirchengemeindeamtsleiter	Evang. Kirchengemeindeamt Lahr
2. Diakonischer Bereich			
2. Beisitzer			
Geiger	Martin	Pfarrer	Korker Anstalten, Epilepsiezentrum, Kehl-Kork
1. Stellvertreter			
Dr. Gilbert	Heimo	Vorsitzender Richter am Landgericht Karlsruhe	1. Vorsitzender des Badischen Landesvereins für Innere Mission, Karlsruhe
2. Stellvertreter			
Jäck	Aribert	Abteilungsleiter beim Diakonischen Werk Baden	1. stellvertretender Vorsitzender des Evang. Verein für Stadtmission e.V., Karlsruhe

II. Auf Vorschlag der Vertreter der Mitarbeiter der Arbeitsrechtlichen Kommission (ARK) wurden von der ARK gewählt und vom Vorsitzenden des Schlichtungsausschusses gemäß § 42 Abs. 3 MVG mit Wirkung vom 1. November 1986 auf die Dauer von 6 Jahren zu ständigen Beisitzern des Schlichtungsausschusses bzw. als deren Stellvertreter berufen:

Zuname	Vorname	Amts-, Funktions-, Berufsbezeichnung	Dienststelle bzw. Anstellungsträger
<i>1. Kirchlicher Bereich</i>			
3. Beisitzer			
Rüdt	Hermann	Kirchenamtsrat	Evang. Oberkirchenrat Karlsruhe
1. Stellvertreter			
Beuster	Ute	Sozialarbeiterin	Diakonisches Werk der Evang. Kirchenbezirke im Landkreis Karlsruhe in Karlsruhe
2. Stellvertreter			
Fröhlich	Ulrich	Sozialarbeiter	Diakonisches Werk der Evang. Kirchengemeinde Kehl
<i>2. Diakonischer Bereich</i>			
4. Beisitzer			
Acker	Helmut	Sozialarbeiter	Diakonisches Werk Mannheim
1. Stellvertreter			
Sedlaczek	Helmut	Kirchensozialamtsrat	Diakonisches Werk Baden der Evang. Landeskirche in Baden e.V., Karlsruhe
2. Stellvertreter			
Reith	Gerhard	Verwaltungsangestellter	Evang. Diakonissenhaus Nonnenweier

C. Nichtständige Beisitzer des Schlichtungsausschusses

I. Von den Vertretern der Dienststellenleitungen der Arbeitsrechtlichen Kommission wurden gemäß § 42 Abs. 4 MVG als nichtständige Beisitzer des Schlichtungsausschusses vorgeschlagen und benannt:

Zuname	Vorname	Amts-, Funktions-, Berufsbezeichnung	Dienststelle bzw. Mitglied des Organs der kirchlichen bzw. diakonischen Körperschaft
<i>1. Vertreter der Dienststellenleitungen aus dem kirchlichen Bereich</i>			
Baier	Ernst	Pfarrer	Evang. Pfarramt der Christugemeinde West, Mannheim
Dörenbecher	Erna	Kirchenrechtsrätin	Evang. Oberkirchenrat Karlsruhe
Nerbel	Willi	Rechnungsamtsleiter	Evang. Rechnungsamt Mosbach
Peter	Günter	Kirchengemeindeamts- und Rechnungsamtsleiter	Evang. Kirchengemeindeamt Freiburg
Roth	Eberhard	Kirchengemeindeamtsleiter	Evang. Kirchengemeindeamt Offenburg
Zimmermann	Günter	Kirchenoberverwaltungsrat	Evang. Oberkirchenrat Karlsruhe
Zimmermann	Peter	Geschäftsführer	Diakonisches Werk der Evang. Kirchenbezirke im Ortenaukreis, Offenburg
<i>2. Vertreter der Dienststellenleitungen aus dem diakonischen Bereich</i>			
Dangl	Jürgen	Geschäftsführer	Diakonisches Werk der Evang. Kirchenbezirke im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald, Freiburg
Froese	Manfred	Geschäftsführender Vorstand	Verein für Gemeindediakonie und Rehabilitation e.V. Mannheim-Neckarau
Ganther	Horst	Geschäftsführer	Evang. Kinder- und Jugendhilfezentrum Dinglingen e.V.
Gramlich	Helmut	Verwaltungsdirektor	Diakonissenkrankenhaus Mannheim
Winkler	Hans-Jürgen	Verwaltungsleiter	Heinrich-Lanz-Krankenhaus, Mannheim

II. Von den Vertretern der Mitarbeiter der Arbeitsrechtlichen Kommission wurden gemäß § 42 Abs. 4 MVG als nichtständige Beisitzer des Schlichtungsausschusses vorgeschlagen und benannt:

Zuname	Vorname	Amts-, Funktions-, Berufbezeichnung	Dienststelle bzw. Anstellungsträger
<i>1. Mitarbeiter kirchlicher Bereich</i>			
Becker	Rainer	Verwaltungsangestellter	Evang. Oberkirchenrat Karlsruhe
Burgstahler	Dieter	Sachgebietsleiter	Evang. Oberkirchenrat Karlsruhe
Dümmig	Karl-Heinz	Gemeindediakon	Evang. Pfarramt der Melanchthongemeinde Karlsruhe-Durlach
Elser	Michael	Bezirkskantor	Evang. Kirchengemeinde Karlsruhe
Jungcurt	Burkard	Kantor	Evang. Kirchengemeinde Pforzheim
Killer	Norbert	Dipl.-Sozialarbeiter (FH)	Evang. Kirchenbezirk Mosbach
Molz	Gerhard	Kirchenoberamtsrat	Evang. Oberkirchenrat Karlsruhe
Naser	Gisela	Erzieherin	Evang. Kirchengemeinde Mannheim
Neumann	Horst	Diakon und Sozialarbeiter	Diakonisches Werk Heidelberg
Sattler	Erika	Verwaltungsangestellte	Evang. Kirchengemeinde Heidelberg-Handschuhsheim
Schuler	Klaus	Religionslehrer	Max-Hachenburg-Schule, Mannheim
Stork	Klaus	Gemeindediakon	Evang. Pfarramt der Heiliggeistgemeinde Kirchzarten
Thoma	Wilfried	Verwaltungsangestellter	Evang. Kirchenbezirk Wertheim
Windisch	Edgar	Kirchendiener	Evang. Kirchengemeinde Heidelberg
Wollthan	Gerda	Pfarramtssekretärin	Evang. Kirchengemeinde Weinheim
<i>2. Mitarbeiter diakonischer Bereich</i>			
Bender	Klaus	Rechtsreferent	Diakonisches Werk der Evang. Landeskirche in Baden e.V., Karlsruhe
Berroth	Walter	Sonderschulkonrektor	Johannesanstalten Mosbach
Danapfel	Wolfgang	Diplom-Psychologe	Johannesanstalten Mosbach
Höpfinger	Angela	Verwaltungsangestellte	Diakonisches Werk der Evang. Landeskirche in Baden e.V., Karlsruhe
Dr. Kircher	Therese	Ärztin	Diakonissenkrankenhaus Mannheim
Krämer	Theophil	Schreinermeister	Johannesanstalten Mosbach
Mangler	Robert	Angestellter	Evang. Diakonissenanstalt Karlsruhe-Rüppurr
Müller	Paul	Verwaltungsangestellter	Korker Anstalten, Epilepsiezentrum Kehl-Kork

OKR 16.10.1986
Az. 74/38

**Entschließung der Landes-
synode über die Betreuung der
Kriegsdienstverweigerer und
Zivildienstpflichtigen**

Die Entschließung der Landessynode über die Betreuung der Kriegsdienstverweigerer und Zivildienstpflichtigen wird nachfolgend neu bekanntgemacht. Die Neufassung berücksichtigt die Entschließung vom 7. Mai 1982 (GVBl. S. 142) und die Änderung der Entschließung vom 16. Oktober 1986 (GVBl. S. 154).

I

1. Aus dem Auftrag der Kirche folgt ihre Aufgabe, Hilfe für die dem Christen aufgegebenen Gewissensentscheidungen und ihre Verwirklichung im Rahmen der staatlichen Ordnung sowie der durch diese gewährleisteten Glaubens- und Gewissensfreiheit anzubieten.

2.1 Im Zusammenhang mit der allgemeinen Wehrpflicht besteht diese kirchliche Aufgabe zunächst darin, die jungen Christen über die verschiedenen Friedensstrategien und die gegensätzlichen Auffassungen in der Frage des Wehrdienstes ausreichend zu informieren und zu beraten. Dabei ist zu berücksichtigen, daß die allgemeine Wehrpflicht den einzelnen zu ernsthafter Prüfung seines Gewissens zwingt. Diese Aufgabe schließt die seelsorgerliche Beratung im Einzelfall ein. Sie obliegt allen mit der Seelsorge an jungen Gemeindegliedern Beauftragten (Gemeindepfarrer, Religionslehrer, Pfarrdiakone, Pfarrvikare, Gemeindediakone und Jugendreferenten sowie besonders mit diesem Dienst kirchlich Beauftragte).

2.2 Entscheidet sich ein Gemeindeglied für die Inanspruchnahme des Grundrechts, den Kriegsdienst mit der Waffe aus Gewissensgründen zu verweigern, wird ihm kirchliche Beratung und Beistand bei der staatlichen Anerkennung seiner Gewissensentscheidung angeboten. Solange dieser Beistand in der Form der unentgeltlichen Vertretung von Wehrpflichtigen vor den Prüfungsausschüssen und -kammern für Kriegsdienstverweigerer oder einem Verwaltungsgericht erforderlich ist, betraut die Kirche geeignete Gemeindeglieder mit einem entsprechenden Auftrag.

2.3 Die ordinierten Diener am Wort (Pfarrer, Pfarrdiakone, Pfarrvikare) sind für ihren Dienstbereich kirchliche Beauftragte im Sinne des § 11 Abs. 2 des Kriegsdienstverweigerungsgesetzes. Das gleiche gilt für die Religionslehrer, Gemeindediakone und Jugendreferenten.

2.4 Auf Vorschlag des Beirats und im Benehmen mit dem Bezirkskirchenrat beruft der Landeskirchenrat geeignete Mitglieder der Landeskirche als Verfahrensbeistände im Sinne von § 11 Abs. 2 des Kriegsdienst-

verweigerungsgesetzes für Wehrpflichtige aus dem Bereich der Landeskirche. Die Beauftragung erfolgt jeweils auf die Dauer von 6 Jahren. Diese landeskirchlichen Verfahrensbeistände erhalten über ihre Beauftragung eine Urkunde.

II

Wie für die Soldaten die Militärseelsorge eingerichtet worden ist, so nimmt die Kirche gegenüber den Zivildienstpflichtigen eine besondere seelsorgerliche Betreuung wahr.

III

1. Beim Evangelischen Oberkirchenrat ist ein Beirat für die seelsorgerliche Betreuung der Kriegsdienstverweigerer aus Gewissensgründen und Zivildienstpflichtigen für den Bereich der Landeskirche eingerichtet.

Der Leiter und die Mitglieder des Beirats werden vom Landeskirchenrat auf Vorschlag des Evangelischen Oberkirchenrats berufen. Die Berufung erfolgt jeweils auf die Dauer von 6 Jahren.

2. Der Beirat hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) sich über alle mit der seelsorgerlichen Betreuung der Kriegsdienstverweigerer und Zivildienstpflichtigen zusammenhängenden Fragen ständig zu unterrichten, auch durch Fühlungnahme mit den Beiräten anderer Landeskirchen,
- b) dem Landeskirchenrat Vorschläge für die Berufung von landeskirchlichen Verfahrensbeiständen zu machen,
- c) die kirchlichen Berater und Beistände zuzurüsten,
- d) in Fragen des Zivildienstes zu beraten,
- e) die landeskirchlichen Beauftragten für die Kriegsdienstverweigerer und Zivildienstpflichtigen in ihrer Arbeit zu beraten,
- f) dem Landeskirchenrat regelmäßig Bericht zu erstatten.

IV

Landeskirchliche Beauftragte für Kriegsdienstverweigerer und Zivildienstpflichtige werden vom Evangelischen Oberkirchenrat im Benehmen mit dem Landeskirchenrat berufen. Sie sind dem Amt für Jugendarbeit zugewiesen.

Ihre Arbeit soll Menschen dienen, die aus Gewissensgründen den Dienst mit der Waffe verweigern und Zivildienst leisten.

Die landeskirchlichen Beauftragten leiten den Konvent der landeskirchlichen Beistände und fördern deren Regionalkonferenzen.